

6. P-Konto und SCHUFA

- Die Einrichtung, die Löschung und der Widerruf eines P-Kontos werden vom Kreditinstitut an die SCHUFA gemeldet. Dies soll das verbotene Führen mehrere P-Konten verhindern.
- Die Eintragung hat keine Auswirkungen auf eine Auskunft zur Bonität des Konto-inhabers.

7. P-Konto und Insolvenz

- Auch bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens bleibt das P-Konto bestehen. Der Lebensunterhalt kann aus dem unpfändbaren Guthaben ohne Freigabe durch Dritte bestritten werden.
- Ein Lastschriftwiderruf ist dem Treuhänder verwehrt, wenn die Zahlungen aus dem pfändungsfreien Guthaben des P-Kontos geleistet wurden.

Hinweis:

Bei Problemen mit Ihrem Kreditinstitut haben Sie immer die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle/Ombudsstelle anzuschreiben! Anschrift in Ihren Unterlagen oder beim Kreditinstitut erfragen!

Für weiterführende Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Online-Beratung
www.beratung-caritas.de

Hoyerswerda:

L.-v.-Beethoven-Str. 26
03571 / 60 96 14

Frau Holm (Soziale Beratung für Schuldner)
schuldnerberatung.hoyerswerda@caritas-goerlitz.de

Mo 09:00 – 12.00 Uhr
Do 13.00 – 16.00 Uhr
(offene Sprechzeit)

Frau Szostak (Insolvenzberatung)
Insolvenzberatung.hoyerswerda@caritas-goerlitz.de

Di 09.00 – 16.00 Uhr*
Fr 09.00 – 13.00 Uhr

Kamenz:

Weststraße 22
03578 / 37 43 26

Frau Szostak (Insolvenzberatung)
Mo 09.00 – 16.00 Uhr*
Insolvenzberatung.hoyerswerda@caritas-goerlitz.de

Weststraße 22
03578 / 37 43 23

Herr Sedlmeir (Soziale Beratung für Schuldner)
schuldnerberatung@caritas-oberlausitz.de

Di 09.00 – 16.00 Uhr*
(offene Sprechzeit) 10.00 – 12.00 Uhr

Mi 09:00 – 16.00 Uhr*
Fr nach Vereinbarung

* ausgenommen 12.00 – 13.00 Uhr

Soziale Beratung für Schuldner

Informationen
zum

Pfändungsschutz-Konto

(P - Konto)

Caritasverband Oberlausitz e.V.

Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.



1. Was ist ein P - Konto?

- Das Guthaben auf einem P-Konto ist in Höhe des Freibetrages (s.4.) vor Pfändung geschützt. Dieses dient der Existenzsicherung des Kontoinhabers und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen (sowie des Partners als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft).
- Über das geschützte Guthaben kann frei verfügt werden (auch mittels Überweisung oder Lastschrift).

2. Wer hat Anspruch auf ein P-Konto?

- Jeder Inhaber eines bestehenden Einzel-Girokontos hat Anspruch auf Umwandlung in ein P-Konto, auch wenn das Konto bereits gepfändet sein sollte.
- Das P-Konto wird immer nur als Einzelkonto für eine natürliche Person geführt. Gemeinschaftskonten müssen vorher in Einzelkonten umgewandelt werden.
- Der Pfändungsschutz auf dem P-Konto ist unabhängig von der Einkommensart. Insoweit sind auch Selbstständige geschützt.

3. Wie bekomme ich ein P - Konto?

- Die Umwandlung muss vom Kontoinhaber persönlich beantragt werden.
- Jede Person darf immer nur ein P-Konto führen. Das Führen mehrere P-Konten ist untersagt und kann strafrechtlich verfolgt werden.

4. Wie hoch ist der geschützte Betrag*?

- Automatischer Pfändungsschutz besteht in Höhe des Grundfreibetrages von **1.178,59 €** je Kalendermonat.
- Ein erhöhter Grundfreibetrag kann sich je nach Lebenssituation des Kontoinhabers ergeben. Hierzu ist eine Bescheinigung notwendig (s. 5.).
- Der Freibetrag erhöht sich, wenn eine oder mehrerer Personen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird oder für Dritte (z.B. LebenspartnerIn) Sozialleistungen entgegen genommen werden.
 - a.) **1.622,16 €** bei einer Unterhaltspflicht
 - b.) **1.869,28 €** bei zwei Unterhaltspflichten
 - c.) **2.116,40 €** bei drei Unterhaltspflichten
 - d.) **2.363,52 €** bei vier Unterhaltspflichten

*Stand: 01.07.2019

HINWEIS:

- Es besteht zusätzlich keine Pfändungsfreiheit von Sozialleistungen mehr!
- Ein von der o.g. Regelung abweichender individueller Freibetrag, entsprechend der Pfändungstabelle, muss beim Vollstreckungsgericht beantragt werden.

5. Wo erhalte ich die Bescheinigung?

Bescheinigungen nach § 850k Abs. 5 Zivilprozessordnung (ZPO) dürfen ausstellen:

- ⇒ Arbeitgeber
- ⇒ Familienkassen
- ⇒ Sozialleistungsträger (Jobcenter)
- ⇒ Geeignete Personen i.S. § 305 InsO (Vor allem Rechtsanwälte, Steuerberater)
- ⇒ Geeignete Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen i.S. § 305 InsO
- ⇒ Vollstreckungsgericht, wenn andere Stelle keine Bescheinigung ausstellt